

eku-Prämierung als De-minimis-Beihilfe

Bei der Vergabe des **eku - ZUKUNFTSPREISES** ist das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) zur Beachtung des europäischen Beihilfenrechtes verpflichtet. Handelt es sich bei dem Preisgeld um eine staatliche Beihilfe, wird der Preis daher als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt.

Gewährung des Preisgeldes an ein Unternehmen

Für die Entscheidung, ob es sich bei dem Preisgeld um eine staatliche Beihilfe handelt, kommt es entscheidend darauf an, ob es sich bei dem Preisträger um ein Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes handelt. Die steuer- oder gewerberechtliche Einordnung ist bei dieser Klassifizierung nicht von Relevanz. Auch eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. So kann z. B. auch ein gemeinnütziger Verein als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes gelten.

Bei der Entscheidung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, ist nach der geltenden Definition zu prüfen, ob „Waren oder Dienstleistungen am Markt angeboten werden“. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Leistungen gegen ein Entgelt angeboten werden, auch wenn mit dem Entgelt kein Gewinn erzielt wird. Diese Voraussetzung ist aber auch erfüllt, wenn für die entsprechenden Waren oder Dienstleistungen üblicherweise ein Entgelt verlangt wird und die Leistungen z. B. nur aufgrund staatlicher Unterstützung kostenfrei angeboten werden können.

Beispiel 1: Ein Hobbyimker, der seinen Honig verkauft, gilt als Unternehmer im beihilferechtlichen Sinne, auch wenn die Einnahmen nur zur Deckung seiner Ausgaben genügen.

Beispiel 2: Ein Projekt zur Anlage einer Streuobstwiese als Biotop für Vögel und Insekten ist dann unternehmerisch, wenn das Obst selbst oder daraus hergestellte Produkte (Saft, Marmelade, Likör) vermarktet werden sollen. Der Projektträger gilt dann als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne, selbst wenn das Projekt primär Naturschutzaspekten dient.

Zu beachtende Höchstbeträge für De-minimis-Beihilfen

Stellt das SMEKUL bei der Prüfung der Bewerbungen fest, dass der eingereichte Beitrag beihilferelevant ist, kann ein Preisgeld nur als De-minimis-Beihilfe ausgezahlt werden. Die zulässigen Höchstbeträge ergeben sich aus der für den Einzelfall einschlägigen De-minimis-Verordnung.

De-minimis-Verordnung	Tätigkeitsfeld	Höchstbetrag
Verordnung (EU) Nr. 1407/2013	Gewerbliche Wirtschaft einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Forstunternehmen	200.000 EUR in 3 Steuerjahren
Verordnung (EU) Nr. 1408/2013	Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion einschließlich der Imkerei und Wanderschäferei	20.000 EUR in 3 Steuerjahren
Verordnung (EU) Nr. 717/2013	Unternehmen der Fischerei und Aquakultur (Produktion, Verarbeitung und Vermarktung)	30.000 EUR In 3 Steuerjahren

Ablauf des De-minimis-Verfahrens

Mit dem Informationsschreiben, dass Sie als Preisträger ausgewählt worden sind, erhalten Sie auch die Information, ob der Preis als De-minimis-Beihilfe gewährt werden soll. Sie werden in diesem Fall aufgefordert, die De-minimis-Erklärung auszufüllen und bereits erhaltene De-minimis-Bescheinigungen in Kopie zu übergeben, um die erforderliche De-minimis-Prüfung zu ermöglichen. In der De-minimis-Erklärung sind folgende Angaben erforderlich:

- Welche De-minimis-Beihilfen haben Sie in den vergangenen drei Steuerjahren erhalten? Die Eintragungen sind durch Kopien der De-minimis-Bescheinigungen zu belegen.
- Haben Sie aktuell weitere De-minimis-Beihilfen beantragt, die bisher noch nicht bewilligt worden sind? Diese Anträge müssen nicht in einem Zusammenhang zum eingereichten Projekt stehen. Ob es sich bei aktuellen Förderanträgen um eine De-minimis-Förderung handelt, ergibt sich regelmäßig aus den Informationsmaterialien zu der Förderung. Oder aber Sie haben von der jeweiligen Bewilligungsbehörde bereits eine Mitteilung erhalten, dass es sich bei der beantragten Förderung um eine De-minimis-Beihilfe handelt.
- Schließlich ist in der De-minimis-Erklärung anzugeben, ob Sie für das im **eku** angemeldete Projekt bereits andere Beihilfen erhalten oder beantragt haben.

Diese Informationen sind für die Prüfung der De-minimis-Höchstbeträge erforderlich. Bitte beachten Sie, dass Falschangaben einen Subventionsbetrug darstellen.

Auf Basis Ihrer Angaben und der vorgelegten Unterlagen prüft das SMEKUL, ob die Prämie unter Beachtung Ihres De-minimis-Budgets ausgezahlt werden kann.

Beispiel 1: Sie haben bisher noch keine De-minimis-Beihilfen erhalten. Ihr Projekt soll eine Prämie von 9.000 EUR erhalten und wurde als Agrar-De-minimis-Beihilfe qualifiziert.

Eine Auszahlung der Prämie ist ohne weiteres möglich.

Beispiel 2: Ihr Projekt soll eine Prämie von 9.000 EUR als Agrar-De-minimis erhalten. Sie haben in den Vorjahren für andere Projekte bereits folgende Agrar-De-minimis-Beihilfen erhalten

2018	10.000 EUR
2019	5.000 EUR
2020	8.000 EUR

Für die Prüfung gilt der Höchstbetrag von 20.000 EUR in drei Steuerjahren der Agrar-De-minimis-Verordnung.

In die Berechnung gehen nur die De-minimis-Beihilfen des laufenden und der zwei vorausgegangenen Steuerjahre ein. Die De-minimis-Beihilfe aus dem Jahr 2018 wird daher bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Hieraus folgt, dass Ihr De-minimis-Budget bereits in Höhe von 13.000 EUR (5.000 EUR + 8.000 EUR) belastet ist. Damit steht nur noch ein Betrag von 7.000 EUR für De-minimis-Beihilfen zur Verfügung. Die Prämie würde damit nicht in voller Höhe ausgezahlt werden können.

Neue De-minimis-Beihilfen könnten erst wieder im Jahr 2022 bewilligt werden, wenn die De-minimis-Förderung in Höhe von 5.000 EUR aus dem Jahr 2019 nicht mehr eingerechnet wird.

Ergibt die Prüfung, dass eine Auszahlung erfolgen kann, erhalten Sie parallel zur Auszahlung eine De-minimis-Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist von Ihnen für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Der ausgewiesene De-minimis-Betrag ist bei zukünftigen De-minimis-Erklärungen anzugeben.